



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17.096/4-4-95

ANFRAGEBEANTWORTUNG

XIX. GP.-NR

1298

/AB

1995 -08- 0 4

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

L Anschober, Freundinnen und Freunde, Nr 1404/J-NR/95

vom 22. 6. 1995, "Nebenbeschäftigung von Beamten"

zu

1404

J

Ihre Fragen

"Welche Beamte des Verkehrsministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?"

"Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?"

"Hält der Verkehrsminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?"

"Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Verkehrsministeriums?"

darf ich folgendes ausführen:

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden.

- 2 -

Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Ich darf Ihnen aber versichern, daß seitens der Personalabteilung in jedem einzelnen Fall - in strenger Befolgung der einschlägigen Gesetze - geprüft wird, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird Ihre Ausübung untersagt.

Wien, am 20. Juli 1995

Der Bundesminister